Hinweise über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026

Vom 11. Juni bis zum 19. Juli 2026 findet die Fußball-WM der Männer in Kanada, Mexiko und den USA statt. Es werden mit 104 Spiele so viele stattfinden, wie bei noch keinem vorausgegangenen internationalen Fußballturnier. Aufgrund der erheblichen Zeitverschiebungen von 6 bis 9 Stunden zwischen den Austragungsländern Kanada, Mexiko und den USA sowie der Bundesrepublik Deutschland finden bei dieser Fußball-WM Spiele während der Tag- und der Nachtzeit statt. Um Übertragungen von Fußballspielen der Fußball-Weltmeisterschaft 2026 live im Freien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung eine Verordnung über den Lärmschutz bei „Public-Viewing“-Veranstaltungen erlassen. Mit der Verordnung des Bundes soll es, wie in den vergangenen Jahren, ermöglicht werden, Fernsehübertragungen im Freien am Abend und in der Nacht durchzuführen.

Die Genehmigung dieser Veranstaltungen erfolgt nach den Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Dies bedeutet, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer „Public-Viewing“-Veranstaltung durch die örtlich zuständige Behörde getroffen wird. Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag. Der Veranstalter der „Public-Viewing“-Veranstaltung stellt seinen Antrag auf Grundlage von § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18. BImSchV).

Der Antrag kann gegenüber der zuständigen Behörde, dem Landkreis Limburg-Weilburg, Sachgebiet Immissionsschutz, Gymnasiumstraße 4 in 65549 Hadamar gestellt werden. Für den Bereich der Stadt Limburg sind Anträge beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu stellen.

Neben den öffentlichen „Public-Viewing“-Veranstaltungen im Freien, bei denen Spiele der Fußball- WM 2026 live übertragen werden, findet die Bundesverordnung unter anderem auch Anwendung bei der Genehmigung von „Public-Viewing“- Veranstaltungen in Freiluftgaststätten. Darunter fallen nicht nur Biergärten, sondern auch Gaststätten mit Außenbewirtschaftung. Fußballübertragungen in Gaststätten und private Veranstaltungen, z.B. auf Terrasse, Balkon oder im Garten, fallen nicht unter die Verordnung. Hier gilt das Ordnungsrecht und die Pflicht zur Einhaltung der Ruhezeiten.

Der Veranstalter (bei Gaststätten der Betreiber) stellt rechtzeitig bevor das erste Fußballspiel live übertragen werden soll, einen Antrag bei der zuständigen örtlichen

Datenschutz:
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/).
Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Behörde. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Spiele live übertragen werden sollen. Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Dem Antrag ist ein Lageplan oder ein Foto der vorgesehenen Freifläche mit der Größenangabe beizufügen.

Die Übertragung von Spielen der Fußball-WM 2026 steht grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Dies rechtfertigt die Zulassung von Ausnahmen bei der Überschreitung der Höchstwerte, der Anzahl der seltenen Ereignisse sowie das Hinausschieben der Nachtzeit. Die Zulassung steht im Ermessen der zuständigen Behörde, die dabei das öffentliche Interesse gegen den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche abwägen muss. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Live-Übertragung von Spielen im Freien, deren planmäßiger Beginn ab 06:00 Uhr ist und die vor 22:00 Uhr beendet sind, benötigen keine Ausnahmegenehmigung. Diese Spiele finden in der Tagzeit statt. Die Höhe der mit ihnen einhergehenden Lärmeinwirkungen bei der Nachbarschaft ist im Rahmen der Fußball-WM 2026 sozialadäquat.

Bei der Zulassung von Veranstaltungen im Freien, die ganz oder teilweise in der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) liegen, ist das Ruhebedürfnis der Nachbarn gegenüber dem hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung der „Public- Viewing“-Veranstaltung abzuwägen. Ein erhöhtes Ruhebedürfnis ist insbesondere dann gegeben, wenn der folgende Tag ein Werktag ist. Bei Spielen ab dem Sechzehntelfinale und bei Spielen in der Vorrunde mit deutscher Beteiligung überwiegt in aller Regel das öffentliche Interesse an der Durchführung der „Public-Viewing“-Veranstaltung gegenüber dem Ruhebedürfnis der Anwohner, sofern die geplante Anstoßzeit spätestens bei 22:00 Uhr, nicht jedoch vor 06:00 Uhr, liegt. Gleiches gilt für weitere Spiele in der Vorrunde, bei denen mit einem besonderen öffentlichen Interesse zu rechnen ist sowie bei Spielen mit deutscher Beteiligung ab dem Sechzehntelfinale, die an einem Samstag stattfinden und bei denen die geplante Anstoßzeit spätestens bei 23:00 Uhr liegt, nicht jedoch vor 06:00 Uhr.

Nach 22:00 Uhr ist auf eine Übertragung von Interviews und Fachkommentaren im Freien zu Gunsten des Ruhebedürfnisses der Anwohner zu verzichten.

Die Genehmigung einer „Public-Viewing“-Veranstaltungen ist nur möglich, sofern:

- der Stand der Technik zur Lärmminimierung eingehalten wird,
  d.h.: Lautsprecher – soweit möglich – so aufgestellt werden, dass die Abstrahlrichtung von der Wohnbebauung abgewandt ist,
- das Rahmenprogramm möglichst geräuscharm gehalten wird (keine laute Musik nach der Veranstaltung oder in den Spielpausen),
- keine Gasfanfaren, Trommeln oder andere geräuschverursachenden Fanartikel benutzt werden,
- nach dem Ende der Übertragung Lärmbelästigungen durch Abbau- und Aufräumarbeiten soweit wie möglich vermieden werden. Lärmintensive Arbeiten sollten auf den nächsten Tag verschoben werden.

Weitere Informationen rund um die Verordnung anlässlich der Fußball-WM 2026 sind dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu entnehmen, siehe hierzu
https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/public-viewing-verordnung.

An den Tagen für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, ist der Beginn der Nachtzeit um 22:00 Uhr zu beachten und die gültigen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Die Anträge richten Sie bitte bevorzugt per Mail mit Ihrer Unterschrift an:

immissionsschutz@limburg-weilburg.de

oder per Post an die Hausadresse:

Landkreis Limburg-Weilburg
Immissionsschutz
Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar

Fax: 06431 296-5903

Fragen dazu beantworten wir Ihnen gerne.

Ansprechpartner:

Herr Kapell
Tel: 06431 296-5917
E-Mail: U.Kapell@limburg-weilburg.de